



Dr. Stefan Haupt Kirstin Linß

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

E-Mail: Referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Berlin, den 27.10.2016 Unser Zeichen: 9051/16 HA D1/27-16

Betreff: Vorschläge der Kommission zur Reform des europäischen Urheberrechts Schreiben vom 20.09.2016

III. B3 – 9331 – 18 – 34 404 / 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass mich

- die FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH,
- · das Filmsortiment.de,
- · die Katholische Filmwerk GmbH,
- die Matthias Film gemeinnützige GmbH sowie
- die MPLC Deutschland GmbH,

im folgenden "betroffene Unternehmen" genannt, mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in oben genannter Angelegenheit beauftragt haben.

I. Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 20.09.2016 hat das BMJV den am Urheberrecht interessierten Verbänden, Organisationen und Institutionen die Möglichkeit gegeben, bis zum 28.10.2016 zu Regelungsvorschlägen zur Reform des europäischen Urheberrechts Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 02.07.2015 haben sich bereits die FWU gemeinnützige GmbH, die katholische Filmwerk GmbH, die Matthias Film gemeinnützige GmbH sowie die MPLC Deutschland GmbH (Anl. 1) zu einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke (im folgenden ABWS genannt) geäußert.

Die betroffenen Unternehmen haben am 07.06.2016 zum Gutachten über "Urheberrechtliche Aspekte beim Umgang mit audiovisuellen Materialien in Forschung und Lehre" von Dr. Paul Klimpel und Dr. Eva-Marie König Stellung genommen (<u>www.urheberrecht.org</u>) (Anl. 2).

II. Betroffene Unternehmen

Die betroffenen Unternehmen handeln mit Filmen bzw. Filmrechten. Dem liegt i. d. R. folgende Verwertungskaskade zu Grunde:

- 1. Filmfestival,
- 2. kommerzielle Kino-Auswertung,
- 3. Videoauswertung (DVD und Blu-ray),
- 4. Video-on-Demand-Auswertung/Pay-per-view,
- 5. Fernsehauswertung im Pay-TV,
- 6. Fernsehauswertung im Free-TV
- 7. Auswertung im sogenannten nichtgewerblichen, nichtkommerziellen Bereich (im Gegensatz zur kommerziellen Kino-Auswertung).

Im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit der betroffenen Unternehmen steht die Vergabe von Lizenzen/Nutzungsrechten für den sogenannten nichtgewerblichen Bereich. Darunter werden die Vorführungsrechte i.S.v. § 19 Abs. 4 UrhG außerhalb der kommerziellen Theaterbetriebe (theatrical) verstanden.

3

Dazu gehören unter anderem die Rechte zur Vorführung von Filmen durch und in Schulen, sonstigen Bildungseinrichtungen, einschließlich der Vorführung zu educativen Zwecken im Unterricht, in konfessionellen Einrichtungen, in Jugendclubs, in Altenheimen, in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen. Diese Aufzählung erfasst auch vergleichbare Nutzungen außerhalb der kommerziellen Theaterbetriebe, die erst zukünftig bekannt werden.

Zu den Kunden der betroffenen Unternehmen gehören unter anderem Schulen, Universitäten, Bildstellen und Medienzentralen sowie diverse weitere Bildungseinrichtungen der Kommunen, Bundesländer, Kirchen und anderer Bildungsträger. All jene Einrichtungen erwerben die Vorführungsrechte für den sogenannten nichtgewerblichen Bereich.

Aufgrund der hohen Spezialisierung der betroffenen Unternehmen in Bezug auf die potentiellen Kunden werden Nutzungsrechte für diejenigen Filme erworben, die aus pädagogischen bzw. didaktischen Gründen besonders für den Einsatz im Schul- bzw. Bildungsbereich geeignet sind.

Durch die FWU gGmbH werden Filme direkt für den Schul- und Bildungsbereich hergestellt. Durch die Matthias Film gGmbH werden z.B. spezielle Film- Begleitmaterialien hergestellt, die es den Lehrkräften erleichtern, den jeweiligen Film im Schul- bzw. Bildungsbereich einzusetzen.

Die Schaffung einer ABWS, die den Einsatz von Filmen im Schul- und Bildungsbereich gestatten würde, würde den Primärmarkt der oben genannten Firmen ersatzlos wegfallen lassen (vergleiche dazu EG 15 der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, im folgenden EUC-P-CRD- 09106 genannt). Zu den potenziellen Absatzmärkten gehören dabei der Schulunterricht, die Nutzung im Intranet in Schulen, für Prüfungen usw.

Eine Schrankenregelung, die Nutzung von Filmen im Schul- und Bildungsbereich gestatten würde, würde gegen den Drei-Stufen-Test, wie er gemäß Art. 5 Abs. 5 der EU-Richtlinie 2001/29 EG enthalten ist, verstoßen. Eine ABWS würde die normale Auswertung von audiovisuellen Material im nichtgewerblichen Bereich beeinträchtigen und damit die berechtigten Interessen der Rechteinhaber ungebührlich verletzen.



Bezüglich der Spielfilme decken die vorgenannten Firmen einen Marktanteil von ca. 80 % ab, weil sie das Repertoire der Marktführer (Warner, UPI, Walt Disney, Fox, Studio Canal, Sony usw.) repräsentieren (Anl. 3 und Anl. 4) bzw. im nichtgewerblichen Bereich vertreten.

III. Stellungnahme

1. Allgemeine Anmerkungen zum zweiten Urheberrechtspaket der europäischen Kommission

a) Eigentumsschutz

Das Urheberrecht genießt als absolutes Recht hinsichtlich seiner vermögenswerten Befugnisse den Schutz der Eigentumsgarantie der Verfassung (Art. 14 GG, BVerfG 19 72, 481 – Kirchen- und Schulgebrauch). Daraus folgt, dass auch Nutzungsrechte unter den Eigentumsschutz gemäß Art. 14 GG fallen.

b) Investitionsschutz

Vor der Schaffung einer jeden neuen Schrankenregelung muss geprüft werden, ob ein Primärmarkt von der Schrankenregelung betroffen sein könnte. Ansonsten wären die Investitionen der betroffenen Unternehmen, die Bildungsmedien produzieren oder Filmlizenzen für den Schul- und Bildungsbereich erwerben, vergeblich. Die Notwendigkeit des Investitionsschutzes besteht zudem in Bezug auf die betroffenen Unternehmen, die speziell audiovisuelles Material bzw. entsprechende Begleitmaterialien für den Schul- und Bildungsbereich herstellen.

c) Drei-Stufen-Test

Es sollte klargestellt werden, dass die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt die Mitgliedsstaaten nicht von der Verpflichtung entbindet, den Drei-Stufen-Test durchzuführen. Auf Letzteren wird ausdrücklich in Art. 10 der Richtlinie 2006/115/EG sowie in Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG Bezug genommen. Dieser beinhaltet:

- Bei einer Schrankenregelung handelt es sich um eine Ausnahmeregelung.

- Die normale Auswertung des Werkes darf nicht beeinträchtigt werden, es darf keinen Einfluss auf den Primärmarkt geben.
- Die berechtigten Interessen des Rechteinhabers dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Bei dem Drei-Stufen-Test handelt es sich nicht um eine spezielle europäische Regelung. Der Drei-Stufen-Test ist in folgenden völkerrechtlichen Verträgen festgeschrieben:

- Artikel 9, Abs. 2 RBÜ,
- Artikel 13, TRIPS-Übereinkommen,
- Artikel 10, Abs. 1 WCT,
- Artikel 16, Abs. 2 WPPT.

d) Keine ABWS

Eine ABWS würde in unmittelbarem Widerspruch zum Drei-Stufen-Test stehen.

e) Vorrang der Lizenz

Aufgrund der zwingenden Notwendigkeit der Anwendung des Drei-Stufen-Testes ist eine ABWS allenfalls nachrangig zulässig. Das bedeutet, dass primär auf bestehende Lizenzangebote zurückgegriffen werden muss. Aus diesem Grund muss klargestellt werden, dass der in Artikel 4 Ziffer 2 EUC-P-CRD-09601 enthaltene Vorschlag obligatorischen und keinen fakultativen Charakter trägt.

- 2. Welche Themen, die in den Vorschlägen nicht enthalten sind, hätte die europäische Kommission auf EU-Ebene aus Ihrer Sicht darüber hinaus adressieren sollen?
- a) urheberrechtliche Relevanz des Schulunterrichts

In den Richtlinien der EU wird regelmäßig auf die Werknutzung zur Veranschaulichung im Unterricht eingegangen (vergleiche dazu EG 14 EUC-P-CRD -09106).

Es fehlt bislang an einer klarstellenden Äußerung, dass die Werknutzung im Unterricht einen Rechteerwerb erfordert. Aus der Schaffung von Schrankenregelungen für die Bereiche Schule und Bildung kann geschlussfolgert werden, dass die Werknutzung in Unterricht und Bildung urheberrechtlich relevant ist, weil ansonsten gar nicht die Notwendigkeit bestünde, eine entsprechende Schrankenregelung zu schaffen.

Um Rechtsklarheit zu schaffen sollte in die "Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt" mit aufgenommen werden, dass jede Nutzung in den Bereichen Unterricht und Bildung ein Rechteerwerb erfordert. Somit müssen die potenziellen Nutzer zuerst prüfen, ob es ein Lizenzangebot gibt. Erst danach dürfte die Nutzung aufgrund einer Schrankenregelung zulässig sein.

b) Gleichbehandlung von analoger und digitaler Werknutzung

Es sollte klargestellt werden, dass jede Werknutzung im Schul- und Bildungsbereich, unabhängig davon, ob sie analog oder digital erfolgt, einen Rechteerwerb erfordert.

3. Zum Vertrag von Marrakesch

Keine Anmerkung.

4. Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

a) Schrankenregelungen

Vor der Schaffung einer jeden neuen Schrankenregelung, insbesondere einer ABWS, muss geprüft werden, ob ein Primärmarkt von der Schrankenregelung betroffen sein könnte. Zu diesem Zweck muss der Drei-Stufen-Test durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit der Diskussion um § 52 a UrhG ist deutlich geworden, dass eine Schrankenregelung im Schulund Bildungsbereich dann keine Anwendung finden kann, wenn es Unternehmen gibt, die urheberrechtlich geschützte Werke speziell für den Schul- und Bildungsbereich herstellen (Bildungsmedien) bzw. die für den Schul- und Bildungsbereich notwendigen Rechte erwerben.

7

Aus diesem Grund muss dem Lizenzangebot die Priorität eingeräumt werden (vergleiche dazu EG 17 sowie Art. 4 Abs. 2 EUC-P-CRD-09106).

Analog zu der Regelung von § 53 Buchst. a UrhG (Kopienversand auf Bestellung), sollte die Werknutzung im Schul- und Bildungsbereich nur dann aufgrund einer Schrankenregelung zulässig sein, wenn es kein Lizenzangebot gibt.

Lehrkräfte müssen verpflichtet werden, zuerst in einer der bereits bestehenden Datenbanken (z. B. SODIS-Datenbank oder Datenbank-Bildungsmedien - DaBi-Datenbank) zu recherchieren, ob es ein Lizenzangebot gibt.

Das Ziel von urheberrechtlichen Regelungen kann und darf nicht darin bestehen, die Werknutzung zu erleichtern. Urheberrechtliche Regelungen sind dafür da, Werkschöpfer und Rechteinhaber zu schützen.

b) Vergriffene Werke

Keine Anmerkung.

c) Verfügbarkeit audiovisueller Inhalte auf Video-on-Demand-Plattformen

Keine Anmerkung.

d) Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Keine Anmerkung.

e) Verlegerbeteiligung

Keine Anmerkung.

f) Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste

Keine Anmerkung.

g) Faire Vergütung (Urhebervertragsrecht)

Keine Anmerkung.

h) Sonstige Bestimmungen

Keine Anmerkung.

5. Verordnung zur Anwendung der Regelungsmechanismen der Satelliten- und Kabelrichtlinie auf bestimmte Nutzung im Internet

Keine Anmerkung.

6. Überlegungen der Europäischen Kommission zur Rechtsdurchsetzung

Keine Anmerkung.

IV. Zusammenfassung

- 1. Es gibt Unternehmen, die speziell für den Schul- und Bildungsbereich Filme produzieren, Filmlizenzen erwerben oder spezielle Film-Begleitmaterialien (unter pädagogischen bzw. didaktischen Gesichtspunkten) herstellen.
- 2. Vor der Schaffung einer jeden neuen Schrankenregelung ist der Drei-Stufen-Test durchzuführen, ob ein Primärmarkt betroffen ist. Eine ABWS würde dem Drei-Stufen-Test widersprechen.
- 3. Die Nutzung von audiovisuellen Material im Schul- und Bildungsbereich sollte dann nicht auf Grundlage einer Schrankenreglung zulässig sein, wenn ein Primärmarkt existiert und ein Rechteerwerb möglich wäre.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Haupt

Rechtsanwalt

<u>Anlagen</u>

- 1. Schreiben vom 02.07.2015
- 2. Stellungnahme vom 07.06.2016
- 3. Marktanteile 2011
- 4. Marktanteile 2015